

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		Fachbereich/Referat	Nummer
		32	Xxxx/xx
zur Anfrage Nr. 1768/12 d. Frau/Herrn/Fraktion CDU-Fraktion vom 17. Juni 2012		Datum	19. Juni 2012
		Genehmigung	
Überschrift Dringlichkeitsanfrage: Razzia gegen Salafisten in Braunschweig		Dezernenten Dez. II	
Verteiler	Sitzungstermin		
Rat	19. Jun. 2012		

Der Salafismus gilt sowohl in Deutschland wie auch auf internationaler Ebene als die zurzeit dynamischste islamistische Bewegung. Salafismus ist eine islamistische Ideologie, die sich an den Vorstellungen der ersten Muslime und der islamischen Frühzeit orientiert. Ziel ist die vollständige Umgestaltung von Staat, Rechtsordnung und Gesellschaft nach einem salafistischen Regelwerk, das als „gottgewollte“ Ordnung angesehen wird. In der Konsequenz soll ein islamischer „Gottesstaat“ errichtet werden, in dem wesentliche in Deutschland garantierte Grundrechte und Verfassungspositionen keine Geltung haben sollen. In Niedersachsen befindet sich mit der Islamschule Braunschweig ein Zentrum des salafistischen Bildungs- und Gelehrtennetzwerks. Unter der Leitung von Muhamed Ciftci werden dort junge Menschen – zumeist in Form des Online-Studiums – an die salafistische Ideologie herangeführt.

Die Mehrzahl der Salafisten in Deutschland sind nach Feststellung der Verfassungsschutzbehörden keine Terroristen, sondern politische Salafisten. Andererseits sind fast alle in Deutschland bisher identifizierten terroristischen Netzwerkstrukturen und Einzelpersonen salafistisch geprägt bzw. haben sich im salafistischen Milieu entwickelt.

Die Aufdeckung von möglichen Verbrechen gegen das Grundgesetz mit salafistischen Hintergrund ist Sache der Strafverfolgungs- sowie der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Die Kommunen arbeiten mit diesen Behörden, insbesondere auf der Grundlage der im Rahmen der Terrorismusbekämpfung seit 2000 neugeschaffenen gesetzlichen Vorschriften vertrauensvoll zusammen.

Dieses vorausgeschickt wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

- 1. Inwieweit war die Verwaltung in die Vorbereitungen der Razzia eingebunden und hat die Verwaltung Einblick in die Ergebnisse der Ermittlungsbehörden?**

Die Verwaltung war nicht in die Vorbereitung der Razzia eingebunden. Sie hat keinen Einblick in die Ergebnisse der Ermittlungsbehörden.

- 2. Wie und in Zusammenarbeit mit wem (bspw. Rat der Muslime in Braunschweig) leistet die Verwaltung Aufklärungsarbeit, um vor allem junge Menschen vor einer Radikalisierung durch die islamistischen Salafisten zu schützen?**

Die Verwaltung engagiert sich im Rahmen der allgemeinen Jugendarbeit auch in muslimischen Gemeinden. Der Kontakt zu den örtlichen Moscheen ist ein besonderes Anliegen der Stadt.

Es ist nicht bekannt, inwieweit dabei zum Salafismus neigende Jugendliche erreicht werden, da diese sich im Allgemeinen von anderen gesellschaftlichen Einflüssen abschotten.

3. Wie arbeitet die Verwaltung mit Polizei, Innenministerium, Verfassungsschutz u. a. zusammen, um mögliche Verbrechen gegen das Grundgesetz mit salafistischem Hintergrund möglichst frühzeitig aufzudecken?

Die Kommunalverwaltung ist nicht originär für die Bekämpfung bzw. das Aufdecken von Straftaten zuständig. Eine Zusammenarbeit ergibt sich daher aus spezialgesetzlichen Regelungen.

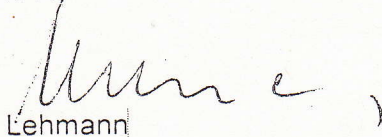
So hat die Verwaltung bei Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögenswerten, im Zusammenhang mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung, um solche handelt, die im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, dieses nach § 14 GwG unverzüglich dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu melden.

Die Ausländerbehörde ist verpflichtet vor der Erteilung von Aufenthaltstiteln für Angehörige bestimmter Staaten oder deren Einbürgerung die Polizei- und Sicherheitsbehörden des Bundes und des Landes im Rahmen von Regelanfragen zu beteiligen (§ 73 Aufenthaltsgesetz, § 11 Staatsangehörigkeitsgesetz).

Weiter sind diese Behörden nach den jeweiligen Vorschriften (§§ 3, 4 Bundes- bzw. Nds. Verfassungsschutzgesetz, § 30 Nds. SOG, § 29 Nds. Meldegesetz, § 22 PassG, „§ 24 PAuswG) befugt im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Einsicht in die hier geführten Ausländer- und Einbürgerungsakten sowie die geführten Melde-, Pass- und Personalausweisregister zu nehmen.

Neben diesen spezialgesetzlich bestehenden Informationspflichten bzw. Informationsrechten bestehen allgemeine Pflichten zur Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden und der Polizei gemäß § 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Danach haben Verwaltungsbehörden und Polizei gemeinsam die Aufgabe der Gefahrenabwehr.

I. V.


Lehmann